

STATUTEN

vom 25.6.2010

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der amtierenden Verbandspräsidentin oder des amtierenden Verbandspräsidenten¹.

Art. 2 Zweck und Mitgliedschaft

¹ Der Verband bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der politischen Gemeinden des Kantons Zürich und die Behandlung von Fragen der Gemeindeorganisation und Gemeindeverwaltung.

² Anspruch auf Mitgliedschaft haben sämtliche amtierenden Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der politischen Gemeinden des Kantons Zürich. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ausscheiden aus der Präsidialfunktion. Jedes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung und des Leitenden Ausschusses Anträge stellen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Bezirkssektionen
- c) der Leitende Ausschuss
- d) die Revisionsstelle

¹ Im Interesse der Lesbarkeit werden nicht durchwegs geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wird die männliche Form verwendet, ist die weibliche stets mit gemeint.

B. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 4 Allgemeines

¹ Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Verbandsmitgliedern und ist das oberste Organ des Verbands.

² Sie wird vom Leitenden Ausschuss einberufen.

³ Jedes Verbandsmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

⁴ Jedes Verbandsmitglied kann sich in der Generalversammlung durch eine Stellvertretung aus seiner Behörde mit Stimmrecht vertreten lassen.

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils zu Beginn einer vierjährigen Verbandsperiode (Art. 16) spätestens im September des betreffenden Kalenderjahres statt.

² Sie beschliesst zwingend über folgende Geschäfte:

a) Abnahme des Geschäftsberichts, der Verbandsrechnung und des Revisionsberichts; Erteilung der Décharge an Leitenden Ausschuss und Revisionsstelle

b) Wahl des Verbandspräsidenten und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren

c) Genehmigung des Budgets

d) Festlegung der Mitgliederbeiträge

³ Auf besonderen Antrag beschliesst sie ferner über folgende Geschäfte:

a) Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zustehen, einschliesslich Statutenrevision, sowie über den Erlass eines Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Leitenden Ausschusses und die Ausschliessung von Verbandsmitgliedern aus wichtigen Gründen

b) Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten, die ihr vom Leitenden Ausschuss aus dessen eigenem Zuständigkeitsbereich unterbreitet werden.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Nebst der ordentlichen Generalversammlung können ausserordentliche Generalversammlungen abgehalten werden zur Behandlung von Traktanden gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a und b.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt nach Ermessen des Leitenden Ausschusses oder auf Verlangen wenigstens dreier Bezirkssektionen oder eines Fünftels aller Verbandsmitglieder.

³ Das Verlangen der Einberufung durch Bezirkssektionen oder Verbandsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einem Traktandierungsbegehren gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a zu verbinden.

Art. 7 Verfahren

¹ Zur Generalversammlung werden die Verbandsmitglieder vom Leitenden Ausschuss drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es kann nur über gehörig traktandierte Geschäfte abgestimmt werden. Anträge der Bezirkssektionen und der Verbandsmitglieder müssen dem Leitenden Ausschuss wenigstens sechs Wochen im Voraus schriftlich und begründet vorliegen. Die Ankündigung der Generalversammlung erfolgt wenigstens acht Wochen im Voraus.

² Jede ordnungsgemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitz obliegt dem Verbandspräsidenten, im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

³ Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Für Wahlgeschäfte gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr; Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des absoluten Mehrs ist die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder. Für Sachgeschäfte gilt stets das relative Mehr; Art. 18 betreffend Statutenrevision bleibt vorbehalten. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften sowie im dritten Wahlgang eines Wahlgeschäfts obliegt ihm überdies der Stichentscheid.

⁴ Mitteilungen, Ankündigungen und Einladungen an die Verbandsmitglieder gelten als gehörig ergangen, wenn sie auf dem Extranet des Verbandes zugänglich gemacht sind.

C. BEZIRKSSEKTIONEN

Art. 8 Allgemeines

¹ Der Verband gliedert sich in zwölf Bezirkssektionen ohne Rechtspersönlichkeit.

² Jede Bezirkssektion umfasst als Sektionsmitglieder die Verbandsmitglieder eines zürcherischen Bezirks.

³ Die Bezirkssektionen tagen nach Bedarf zur Wahrnehmung der ihnen in Art. 9 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Sie organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbst.

Art. 9 Aufgaben und Verfahren

¹ Jede Bezirkssektion hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten der Bezirkssektion sowie Wahl eines Bezirksvertreters für den Leitenden Ausschuss, jeweils aus dem Kreise der Sektionsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren
- b) Stellen von Anträgen zuhanden der Generalversammlung und des Leitenden Ausschusses
- c) Behandlung von Fragen, die einzelne oder mehrere Gemeinden des jeweiligen Bezirks betreffen
- d) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Leitendem Ausschuss und Verbandsmitgliedern des jeweiligen Bezirks

² Die Funktionen gemäss Abs. 1 lit. a werden in der Regel derselben Person übertragen. Die gewählten Funktionsträger sind dem Leitenden Ausschuss vor der ordentlichen Generalversammlung bekanntzugeben. Ablösung während laufender Amtsdauer ist zulässig.

³ Für das Verfahren der Bezirkssektionen gelten Art. 7 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

D. LEITENDER AUSSCHUSS

Art. 10 Allgemeines

¹ Der Leitende Ausschuss ist das führende Exekutivorgan des Verbands.

² Der Leitende Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der zwölf Bezirkssektionen (Art. 9 Abs. 1 lit. a), dem Stadtpräsidenten von Winterthur sowie dem Verbandspräsidenten (Art. 5 Abs. 2 lit. b), der den Ausschuss präsidiert. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss durch Wahl zweier Vizepräsidenten und Ressortverteilung selbst.

³ Wird ein Bezirksvertreter zum Verbandspräsidenten gewählt, gibt dieser die Vertreterfunktion ab; die betroffene Bezirkssektion wählt einen neuen Vertreter (Art. 9 Abs. 1 lit. a).

⁴ Eine Stellvertretung der Bezirksvertreter oder des Stadtpräsidenten von Winterthur im Leitenden Ausschuss durch Dritte ist möglich. In der Regel ist ein Gemeindepräsident aus der Bezirkssektion beziehungsweise ein kommunales Behördenmitglied der Städte Zürich und Winterthur als Stellvertretung zu bezeichnen. Die Stellvertretungen werden durch die Vertretenen über die Ausübung des Stimmrechts instruiert.

Art. 11 Aufgaben und Verfahren

¹ Der Leitende Ausschuss besorgt sämtliche Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung einschliesslich Antragstellung; Erstattung eines Geschäftsberichts, einer Verbandsrechnung sowie Vorlage eines Budgets
- b) Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen des Kantons, des Bundes oder anderer Stellen
- c) Vertragsabschlüsse mit Dritten, einschliesslich Bewilligung damit einhergehender finanzieller Aufwendungen
- d) Erlass einer eigenen Geschäftsordnung im Rahmen der Statuten

² Der Leitende Ausschuss trifft sich zu Sitzungen, sooft die Besorgung der Verbandsgeschäfte dies erfordert. Die Sitzungen werden vom Verbandspräsidenten einberufen, wobei jedes Mitglied des Ausschusses die Einberufung verlangen kann. Jedes Mitglied des Ausschusses, jedes weitere Verbandsmitglied und jede Bezirkssektion können zudem die Behandlung eines Traktandums an der nächsten Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungseinladung erfolgt schriftlich wenigstens sieben Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Traktandierungsbegehren gemäss Abs. 2 Satz 3, die dem Verbandspräsidenten weniger als 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugehen, sind in die Traktandenliste der übernächsten Sitzung aufzunehmen.

⁴ Für die Beschlussfassung im Leitenden Ausschuss gelten Art. 7 Abs. 2 und 3 sinngemäss. Abstimmungen auf dem Zirkularweg, namentlich per E-Mail, sind zulässig, sofern kein Mitglied des Ausschusses mündliche Beratung verlangt.

⁵ Der Leitende Ausschuss kann Aufgaben von beschränkter Tragweite einem engeren Büro oder einer besonderen Kommission übertragen. Übertragene Finanzkompetenzen sind im Übertragungsentscheid massvoll zu begrenzen.

⁶ Die Kommunikation nach aussen obliegt dem Verbandspräsidenten, sofern der Leitende Ausschuss im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Art. 12 Geschäftsführer und Rechnungsführer

¹ Der Leitende Ausschuss bestimmt einen Geschäftsführer sowie einen Rechnungsführer. Diese nehmen an den Sitzungen des Ausschusses nach Bedarf mit beratender Stimme teil. Mit der Rechnungsführung kann auch ein Mitglied des Ausschusses betraut werden.

² Dem Geschäftsführer obliegen die Protokollführung an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses und der Generalversammlung sowie die Vor- und Nachbereitung dieser Zusammenkünfte. Er ist administrativ dem Verbandspräsidenten unterstellt, der auch die Tätigkeit des Geschäftsführers überwacht.

³ Dem Rechnungsführer obliegt die Führung der Verbandskasse und der Verbandsrechnung zuhanden des Leitenden Ausschusses.

Art. 13 Sitzungsgeld und Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld im Rahmen eines von der Generalversammlung erlassenen Reglements (Art. 5 Abs. 3 lit. a). Dieses legt auch eine dem Aufwand angemessene jährliche Entschädigung des Verbandspräsidenten fest.

² Geschäftsführer und Rechnungsführer werden nach Massgabe von Beschlüssen des Leitenden Ausschusses entschädigt.

E. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen, die nicht Verbandsmitglieder sein müssen.

² Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle bezeichnet werden.

Art. 15 Aufgaben und Verfahren

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht und stellt dieser Antrag hinsichtlich der Abnahme der Verbandsrechnung und der Erteilung der Décharge.

F. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Verbandsperiode und Amtsdauer für Verbandsmandate

¹ Die Verbandsperiode umfasst einen Zeitraum von vier Jahren und ist massgeblich für Geschäftsbericht, Verbandsrechnung, Budget und Mitgliederbeiträge.

² Sie beginnt am 1. April eines jeden Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen für zürcherische Gemeinden stattfinden, und endet am 31. März des dritten Folgejahres.

³ Organmitglieder, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b und Art. 9 Abs. 1 lit. a für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden, bleiben bis und mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung der folgenden Verbandsperiode im Amt. Vorbehalten bleibt das vorherige freiwillige oder unfreiwillige Ausscheiden aus der Funktion als Gemeindepräsident während laufender Amtsdauer dieses öffentlichen Amtes; alsdann ist vom zuständigen Verbandsorgan eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 17 Finanzielle Mittel

¹ Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über folgende finanziellen Mittel:

a) Mitgliederbeiträge

b) Zuwendungen, Abgeltungen für besondere Leistungen und allfällige weitere Erträge

² Die ordentliche Generalversammlung beschliesst für die gesamte Verbandsperiode einen abstrakten Raster, der die von den Verbandsmitgliedern jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge gestaffelt nach Mitgliederzahl der von ihnen präsierten Gemeinden festlegt. Massgeblich ist der Einwohnerstand gemäss Einwohnerregister zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Verbandsperiodenquartal beginnt.

³ Der Leitende Ausschuss kann auf die Einforderung der Jahresbeiträge verzichten, sofern die finanziellen Verhältnisse des Verbandes dies erlauben.

Art. 18 Statutenänderung

¹ Eine Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung; es ist dafür eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich.

² Eine Umwandlung des Verbandszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten und Übergangsbestimmung

¹ Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 25. Juni 2010 angenommen und per Ende derselben in Kraft gesetzt worden.

² Das Entschädigungsreglement des Leitenden Ausschusses vom 25. August 2006 (Beschluss Nr. 58.06) behält seine Gültigkeit. Änderungen sind gemäss Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 lit. a von der Generalversammlung zu erlassen.

Zürich, 7.7.2010

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Hans-Peter Hulliger

Dr. Martin Harris